Im Dienste der sozialen Landesverteidigung

Autor(en): **H.A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **37 (1964)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-563463

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Im Dienste der sozialen Landesverteidigung

H. A. Im Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft 1964, betitelt «Der Weg der Schweiz 1914—1964», in dem zahlreiche Persönlichkeiten verschiedenster Wissens- und Fachgebiete zum Worte kommen, werden vom Bundesstadtredaktor des Zürcher «Tages-Anzeiger» Hugo Faesi, auch die Konstanten und Wandlungen unserer Wehrbereitschaft behandelt. In diesen beachtenswerten Ausführungen wird als neuer Pfeiler unserer Abwehrbereitschaft eingehend auch die soziale Landesverteidigung erwähnt, um auf die tiefgreifenden Wandlungen der Auffassungen und die gewaltige Ausweitung des Wehrbegriffes in unserer glücklicherweise so pragmatischen Demokratie hinzuweisen, die gezeichnet sind durch das radikale Umlernen des ganzen Volkes und seiner Behörden bis hinauf in die höchsten Armeestellen in bezug auf die Wichtigkeit der sozialen Stabilität. Es wird darauf verwiesen, dass die schweren Notlagen für die sozial Ungeschützten während der ersten Grenzbesetzung, der Generalstreik 1918, die Krisenzeiten der dreissiger Jahren, verbunden mit der Bedrohung der Demokratie durch die Diktaturstaaten im Norden und Süden es zustande gebracht haben, dass man sich endlich hüben und drüben in der Lösung sozialer Mißstände fand. Der Ausbau der Arbeitslosenversicherung, der beruflichen und betrieblichen Unfallversicherung, der privaten und beruflichen Krankenkassen und die Einführung der AHV benötigten fast genau eine Generation. Auch die Einführung einer genügenden Erwerbssicherung für die Wehrpflichtigen brauchte ein Vierteljahrhundert, denn vom Nichts der Grenzbesetzung 1914/18 bis zu ersten Erwerbsersatzregelung 1940 vergingen 26 Jahre.

Die Revision der Militärversicherung erfüllte endlich berechtigte Wünsche

Die Revision des Militärversicherungsgesetzes wurde in der Wintersession 1963 der eidgenössischen Räte glücklich unter Dach gebracht, um damit auch eine jahrelange Arbeit der Patientenverbände, wie des Bundes Schweizer Militärpatienten und des Eidgenössischen Wehrbundes zum Abschluss zu bringen und zu honorieren. Bereits die Botschaft des Bundesrates vom 26. März 1963 brachte den Beweis, dass die Expertenkommission gute Arbeit leistete und die wichtigsten von ihr gestellten Forderungen berücksichtigt wurden. Schliesslich haben beide Räte am Entwurf des Bundesrates weitere Verbesserungen beigefügt und damit ein Revisionswerk geschaffen, das bei den Wehrmännern und auch bei den Patientenverbänden allgemein befriedigt. Die Revision des Militärversicherungsgesetz bringt folgende Verbesserungen:

Erweiterung des Kreises der Versicherten

Während das bisher geltende Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) neben den Vollversicherten (Krankheit und Unfall) eine Kategorie von nur gegen Unfall Versicherten kannte, sollen nun alle der Militärversicherung unterstellten Personen und Verrichtungen gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Diese Erweiterung betrifft vor allem die im **freiwilligen ausserdienstlichen Einsatz stehenden Wehrmänner,** was besonders erfreulich ist. Neu ist nun, dass auch alle im Zivilschutz eingesetzten Frauen und Männer der Militärversicherung unterstellt werden, was administrativ die billigste Lösung ist, nach aussen aber auch die Gleichwertigkeit von militärischer und ziviler Landesverteidigung unterstreicht. Wir werden in einer der nächsten Nummern des «Pionier» ausführlich über die Neuordnung des Versicherungsschutzes für die ausserdienstliche Tätigkeit berichten können.

Verbesserung für die mit Arztzeugnis einrückenden Wehrmänner

Die volle Leistung der Militärversicherung für Versicherte, die mit einem Arztzeugnis einrücken, werden nun während 12 Monaten gewährt, nachdem es bisher nur 6 Monate waren. Nachdem regelt sich die Haftung nach dem Ausmass des vordienstlichen Leidens und der allfälligen Verschlimmerung durch den Dienst.

Kürzung der Hinterlassenenrenten wegen Selbstverschuldens des Versicherten.

Wenn eine schuldhafte Herbeiführung eines Schadens vorliegt, dürfen die Hinterlassenenrenten nur gekürzt werden, sofern ein Verbrechen vorliegt. Die maximale Kürzung beträgt einen Drittel der von Gesetzes wegen zustehenden Rente.

Berechnung des Krankengeldes nur noch nach dem entgangenen Verdienst.

Für die Berechnung des Krankengeldes ist inskünftig nur noch der entgangene Verdienst massgebend, nicht mehr wie früher der Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Anrechenbarer Verdienst / Minimum und Maximum

Das Maximum des für die Festsetzung des Krankengeldes, beziehungsweise bei der Invalidenpension anrechenbaren Jahresverdienst betrug bisher Fr. 18 000.—; nach dem Gesetz aus dem Jahre 1949 ursprünglich nur Fr. 11 000.— und dann in der «kleinen Revision» 1959 auf Fr. 18 000.— erhöht. Der Nationalrat hat nun den anrechenbaren Verdienst nochmals auf Fr. 21 000.— heraufgesetzt. Das Minimum beträgt neu Fr. 250.— pro Jahr, gegenüber Fr. 150.— von früher.

Integritätsrenten

Bisher konnten nur bei schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität sogenannte Integritätsrenten ausgerichtet werden. In der Neufassung des Artikels 23 wurde das Wort «erheblich» statt «schwer» eingefügt, womit sich eine Erweiterung des Anwendungsbereiches ergibt.

Zusätzliche Entschädigung für Selbständigerwerbende.

Wichtig ist die im Artikel 27 vom Nationalrat beschlossene zusätzliche Entschädigung für Selbständigerwerbende, was eine Art Betriebsbeihilfe ist, sofern der Betriebsinhaber sonst infolge langer Krankheit, Kurzeit oder Spitalaufenthalte stark verschulden müsste. Eine Rückerstattung dieser zusätzlichen Entschädigung ist vorgesehen.

Erhöhung der Bestattungsentschädigung

Die in Artikel 28 vorgesehene Bestattungsentschädigung wurde auf Fr. 2000.— erhöht, wenn die Bestattung nicht durch die Truppe erfolgt. Bei militärischer Bestattung beträgt diese Entschädigung neu Fr. 1200.—, gegenüber früher Fr. 1000.— und Fr. 500.—.

Hinterlassenenrenten

Die Rente für Witwen ohne Kinder wird auf 50 Prozent des anrechenbaren Verdienstes erhöht, nachdem sie früher nur 40 Prozent betragen hatte. Die Gesamtpension für Witwen

mit unmündigen Kindern beträgt neu: 65 Prozent für Witwen mit einem Kind, 70 Prozent für Witwen mit zwei Kindern, 75 Prozent für Witwen mit drei und mehr Kindern.

Kinderrenten

Bisher wurden die Kinderrenten bis zum 18. Altersjahr, beziehungsweise bis zum 20. Altersjahr bezahlt, wenn das Kind in Ausbildung stand. Nach neuer Regelung wird die Rente bis zum 25. Altersjahr gewährt, sofern die Ausbildung bis zu diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist.

Nachfürsorge

Ganz allgemein sind die Nachfürsorgeleistungen, wie sie im Artikel 39 vorgesehen sind, verbessert worden.

Genugtuung (tort moral)

Neu aufgenommen wurde die Entschädigung für seelischen Schmerz, die jedoch nur bei Todesfällen und unter Berücksichtigung aller Umstände gewährt wird.

Kürzung wegen Teilhaftung

Nach dem bisher geltenden Text musste eine Rente wegen Teilhaftung «verhältnismässig» also entsprechend dem Grad der Bundeshaftung, gekürzt werden. Der neue Text sieht vor, das Wort «verhältnismässig» durch «angemessen» zu ersetzten. Es wird somit der Militärversicherung ermöglicht, neben der dienstlichen Verschlimmerung auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen, das heisst weniger zu kürzen.

Hilflosenzuschlag

Durch eine entsprechende Änderung des Gesetzestextes kann der Kreis der Empfänger des Hilflosenzuschlages (mit Rente zusammen bis 100 Prozent des Verdienstes) erweitert werden.

Erweiterung der Gerichtsstände

Mit Rücksicht auf die Mehrsprachigkeit unseres Landes wird dem Versicherten die Möglichkeit geboten, seine Klage an das Kantonale Versicherungsgericht (1. Instanz) in verschiedenen Kantonen einzureichen.

Neufestsetzung der Dauerpension

Ein von den Militärpatienten schon lange vertretenes Postulat, die Neufestsetzung der Dauerpension ist in Erfüllung gegangen. In den Übergangsbestimmungen zum Revisionsentwurf wird festgelegt, dass die Dauerpensionen hinsichtlich des anrechenbaren Verdienstes überprüft und nach den heute geltenden Einkommen neu festgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Neufestsetzung von rund 4700 Invalidenpensionen, 2700 Hinterlassenenrenten und 1400 Eltern- und Geschwisterrenten. Diese Überprüfung kann aber nur in Etappen vorgenommen werden und man rechnet damit, dass die Militärversicherung für die Neufestsetzung aller heute bestehenden Dauerpensionen rund drei Jahre benötigen wird.

Das sind die wesentlichen Neuerungen des revidierten Militärversicherungsgesetzes, das heute wie bereits erwähnt, im Dienste der sozialen Landesverteidigung stehend, eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat und unseren Wehrmännern, ob sie nun im obligatorischen Dienst stehen oder sich ausserdienstlich und freiwillig weiterbilden, die Gewissheit gibt, nicht nur selbst gegen Schäden ausreichend versichert zu sein sondern auch für ihre Angehörigen gut gesorgt wird.

MUF-Vorhersage für Oktober 1964
Beobachtungen, Juli 1964

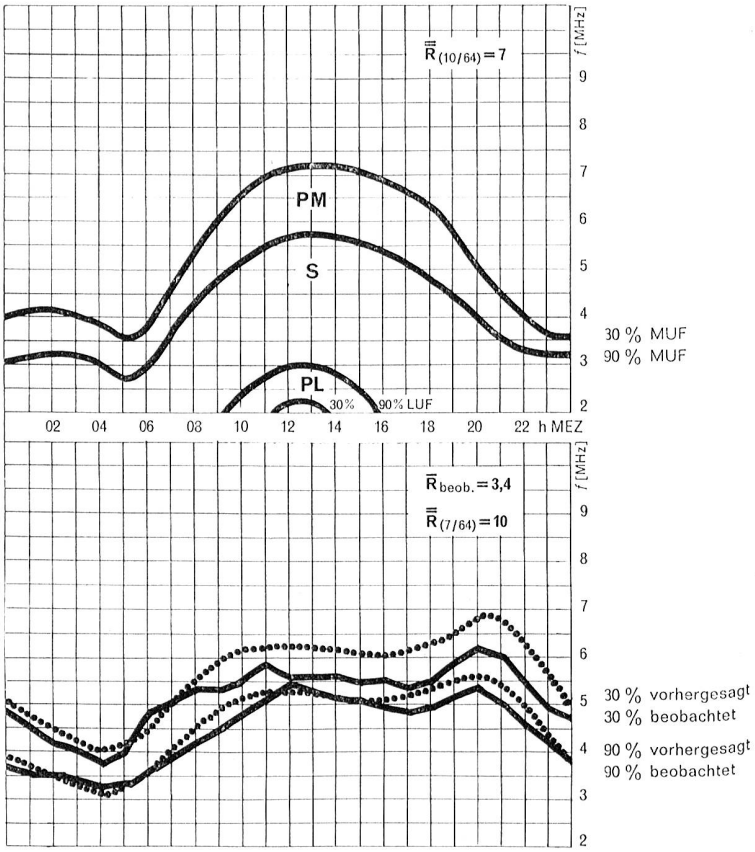

Bedeutung der Symbole

Wählt man für eine Verbindung auf Kurzwellen innerhalb der Schweiz die Arbeitsfrequenz so, dass sie in den Bereich S fällt, so ist die Verbindung als sicher zu beurteilen (unter Vorbehalt von drei gestörten Tagen). In den Bereichen PM und PL ist die Wahrscheinlichkeit für eine sichere Verbindung naturgemäss geringer. Fällt die Arbeitsfrequenz in den Bereich PM, so ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass die Tages-MUF erreicht oder überschritten wird. Ist die Verbindung schlecht, soll eine tiefere Arbeitsfrequenz gewählt werden. Fällt die Arbeitsfrequenz in den Bereich PL, so ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass die Tages-LUF erreicht oder überschritten wird. Ist die Verbindung schlecht, soll eine höhere Arbeitsfrequenz gewählt werden.

$\bar{R}$ = gleitendes Zwölfmonatsmittel der Sonnenflecken-Relativzahlen

$\bar{\bar{R}}$ = beobachtete monatliche Relativzahl der Sonnenflecken

Explication des symboles

Si l'on choisit pour une transmission sur ondes courtes sur territoire suisse une fréquence de travail qui se trouve dans la région centrale S du graphique, on peut considérer la liaison comme sûre (sauf en cas de perturbation pendant trois jours). Dans les régions PM et PL du graphique, la probabilité d'obtenir une liaison sûre est naturellement moins grande. Si la fréquence de travail se trouve dans la région PM, la probabilité est plus grande que la MUF de ce jour soit atteinte ou même dépassée. En cas de mauvaise liaison: diminuer la fréquence de travail. Si la fréquence de travail se trouve dans la région PL, la probabilité est plus grande que la LUF de ce jour soit atteinte ou même dépassée. En cas de mauvaise liaison: augmenter la fréquence de travail.

$\bar{R}$ = nombre relatif mensuel observé des taches solaires

$\bar{\bar{R}}$ = moyenne glissante de douze mois des nombres relatifs mensuels des taches solaires.